



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Hom/Wr

Düsseldorf, den 20.03.2017

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g **für die Schifffahrt**

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Im Zuge des Neubaus der Kampmannbrücke wird die Schifffahrtsrinne im Bereich der Brücke (Ruhrstromkilometer 37,0 + 50) in der Zeit vom 13.02.2017 bis voraussichtlich 30.06.2017 für motorisierte Fahrzeuge tageweise gesperrt.

Der Verlauf der Schifffahrtsrinne kann in dieser Zeit verändert werden.

Die Durchfahrt für nicht motorisierte Kleinfahrzeuge ist vor Ort durch Schifffahrtszeichen sowie Ordnerboote ausgewiesen.

Schifffahrtszeichen sind bei Tag und Nacht gesetzt.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten, der Wasserschutzpolizei sowie der Ordnerboote ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gezeichnet

Jürgen Hommes